***Lea Dornbusch***

*Studentin im 6. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* *lea.dornbusch@gmx.de*

**Entziehung der Fahrerlaubnis**

Die Entziehung der Fahrerlaubnis, §§ 69 ff. StGB, ist eine der Maßregeln der Sicherung und Besserung. Da unsere Gesellschaft in einer motorisierten Welt lebt, ist die Fahrerlaubnis ein wichtiger Bestandteil jedes Einzelnen. In dieser Arbeit habe ich mich nach einem Überblick über die Normen mit der Frage beschäftigt, inwieweit sich die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen lässt.

Damit eine solche Maßregel überhaupt erst erlassen werden kann, müssen verschiedenen Voraussetzungen gegeben sein. Der Täter muss eine Tat bei bzw. im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen haben oder eine Kraftfahrzeugführerpflicht verletzen. Zu einer solchen Tat muss er entweder verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt werden, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist. Neben diesen Voraussetzungen erfordert die Norm, dass der Täter zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet ist. Die Ungeeignetheit wird differenziert geprüft. Im Rahmen des § 69 I StGB ist die Ungeeignetheit nur dann festzustellen, wenn eine umfassende Gesamtwürdigung des Täters erfolgt ist, das heißt die Betrachtung seiner Persönlichkeit, seiner bisherigen Fahrweise, etc. Hinsichtlich des § 69 II StGB ist eine solche umfassende Gesamtwürdigung nicht erforderlich, denn bei den dort aufgezählten Taten wird eine solche Ungeeignetheit indiziert. Grundsätzlich liegt eine Ungeeignetheit dann vor, wenn nach einer Würdigung der körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften und den gegebenen objektiven und subjektiven Umständen, eine Teilnahme des Täters am Straßenverkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung des Straßenverkehrs führt. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, wird die Fahrerlaubnis eingezogen und vernichtet. Daneben erteilt das Gericht eine angemessen berechnete Sperre nach § 69a StGB, in welcher keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Die Länge der Sperre liegt zwischen sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Aus bestimmten Gründen können bestimmte Fahrzeugarten von dieser Sperre ausgenommen werden. In Ausnahmefällen besteht ebenfalls die Möglichkeit, die Sperre vorzeitig auszuheben. Nach den gleichen Grundsätzen wirkt die Maßregel auch bei einer Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis, § 69b StGB.

Bei der Betrachtung der Entziehung der Fahrerlaubnis ist es wichtig, zwischen dem Fahrverbot, § 44 StGB und der verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis zu unterscheiden. Grundsätzlich schließen sich das Fahrverbot und die Entziehung der Fahrerlaubnis aus, denn das Fahrverbot ist eine Nebenstrafe und die Entziehung der Fahrerlaubnis eine Maßregel der Sicherung und Besserung. Die verwaltungsrechtliche Entziehung der Fahrerlaubnis setzt eindeutig voraus, dass ein Eignungsmangel vorliegen muss, wohingegen bei einem Fahrverbot dies nicht erforderlich ist. Nur in Ausnahmefällen können sie nebeneinander ergehen. In den meisten Fällen tritt § 44 StGB jedoch als Alternative ein, wenn eine Verurteilung zur Entziehung der Fahrerlaubnis unterbleibt. Hinsichtlich der verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis ist zu beachten, dass diese den gleichen Zweck verfolgt wie die strafrechtliche Entziehung. Die strafrechtliche Entziehung hat jedoch Vorrang vor der Verwaltungsrechtlichen. Die Fahrerlaubnisbehörde darf nämlich nicht zum Nachteil des Betroffenen von dem strafrechtlichen Urteil abweichen.

Zur Rechtfertigung der Maßregel wird in der Betrachtung zwischen der Rechtfertigung hinsichtlich der Taten des § 69 II StGB und bezüglich der Straftaten der allgemeinen Kriminalität unterschieden. Dazu dienen unter anderem erstellte und ausgewertete Diagramme sowie die Darstellung der umstrittenen Frage der Zusammenhangstat. Anhand dessen komme ich zu dem Schluss, dass die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Der Straßenverkehr begleitet jeden von uns auf unterschiedlichste Art und Weise, sei es als Fußgänger, Fahrradfahrer oder Autofahrer, sodass in jeder erdenklichen Weise Sicherheit garantiert werden muss, auch weil die Motorisierung immer weiter fortschreitet. Durch die Maßregel der Entziehung der Fahrerlaubnis als präventive Maßregel wird versucht, genau diese Sicherheit zu gewährleisten. Denn dadurch werden ungeeignete Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen. Ich kritisiere in meiner abschließenden Stellungnahme jedoch, dass die Feststellung der Ungeeignetheit im Rahmen des § 69 II StGB nicht nur indiziert werden darf. Auch hier ist meines Erachtens nach eine umfassende Gesamtwürdigung erforderlich. Außerdem führe ich an, dass bei der Anordnung der Maßregel eine genau Betrachtung der verfassungsrechtlichen Aspekte nicht fehlen darf. Zwar wird die verfassungsrechtliche Auslegung bezüglich der verwaltungsrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis auch bei der strafrechtlichen Entziehung angewandt, jedoch scheint mir diese Anwendung zu gering. Es bedarf vielmehr einer eigenen Beurteilung. Letztlich kann, wenn die Voraussetzungen der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht vorliegen, auf weniger einschneidende Maßnahmen zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel das Fahrverbot, § 44 StGB.